

ZWVF

Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman Leitner
Norbert Schrottmeyer | Mario Schmieder | Norbert Wess

Wirtschaftsstrafrecht

Zitierverbot im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren?
Rechtsnatur und Anwendungsvoraussetzungen des § 209b StPO
Ist der Geldwäscherei-Straftatbestand verfassungskonform?
Amtshaftung bei unvertretbarer Strafverfolgung
Die Regierungsvorlage zum GesDigG 2023

Europastrafrecht

Neue Verordnungen für Kryptowerte und Geldtransfers

Finanzstrafrecht

VfGH zur COFAG
Die Verjährungshemmung in der Praxis

Aus Sicht des Amts für Betrugsbekämpfung

Das Recht auf Akteneinsicht (Teil II)

Praxisinformationen

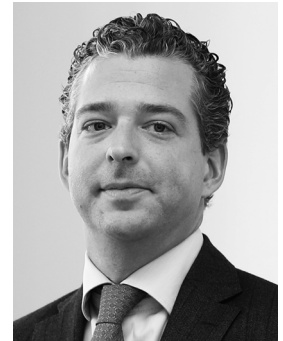
Entscheidungsbesprechungen
Rechtsprechungsübersicht & Literaturreisenschau

Zitierverbot im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren?

Zugleich ein Vorschlag, § 7c MedienG zu reformieren

Christoph Völk / Norbert Wess

Seit geraumer Zeit findet rechtspolitisch eine Diskussion darüber statt, ob eine Gesetzesänderung zur Stärkung der Beschuldigtenrechte im Ermittlungsverfahren zu erfolgen hat, wonach ein Zitierverbot – allenfalls nach deutschem Vorbild¹ – auch in Österreich normiert wird.² In diesem Beitrag wird die Gesetzeslage de lege lata dargelegt, dabei auch das diesbezügliche Spannungsverhältnis offengelegt und aufgezeigt, dass mit einer einfachen gesetzgeberischen Normierung eine deutliche Verbesserung zur aktuellen – aus Sicht Betroffener unbefriedigenden – Rechtslage erfolgen könnte.



Dr. Christoph Völk, MJur
ist Rechtsanwalt in Wien.



Dr. Norbert Wess, LL.M.,
MBL ist Rechtsanwalt und
Partner bei wkk law
Rechtsanwälte in Wien.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Gegensatz zum Haupt- und Rechtsmittelverfahren (§ 12 Abs 1 Satz 1 StPO), in dem ausdrücklich als Grundsatz die Öffentlichkeit und Mündlichkeit normiert wird, ist das zeitlich vorgelagerte strafrechtliche Ermittlungsverfahren gemäß § 12 Abs 1 Satz 2 StPO nicht öffentlich. Diese Einschränkung der Öffentlichkeit ist aus den Grundrechten auf Datenschutz und Privatsphäre abzuleiten, zumal vor allem zu Beginn des Ermittlungsverfahrens die Verdachtslage zunächst meist dünn ist und daher die Wichtigkeit dieser Grundrechte die Einschränkung rechtfertigt.³ Bei – regelmäßig sehr komplexen – Wirtschaftsstrafverfahren ist im Übrigen mit diesen Überlegungen nicht nur auf den Beginn eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abzustellen, zumal sich in diesen die Verdachtslagen oft über Monate (wenn nicht sogar über Jahre) hinweg nicht spürbar verändern, bis zB ein fundiertes Sachverständigengutachten vorliegt.

Vor allem im Ermittlungsverfahren sind daher behördliche Befugnisse so auszuüben, dass unnötiges Aufsehen vermieden und die Würde der betroffenen Personen im Sinn der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte geachtet wird. Besonders schutzwürdige Persönlichkeitsrechte sind im gegebenen Kontext die Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten (vgl Art 8 EMRK; § 1 DSGVO; §§ 7, 7a MedienG) und die Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 EMRK; § 8 StPO; § 7b MedienG). Datenschutz und Privatsphäre der betroffenen Personen werden am besten durch die nichtöffentliche Führung des Verfahrens ge-

wahrt.⁴ Die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 Abs 1 Satz 1 StPO) ist zwar verfassungsrechtlich nicht abgesichert, die hinter dem Ausschluss der Öffentlichkeit stehenden Grundrechte stehen allerdings im Verfassungsrang.⁵ Ungeachtet dessen kann nach der Rechtsprechung des OGH aus der Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens aber nicht abgeleitet werden, dass dieses geheim geführt werden muss.⁶ Sachliche Informationen der Strafverfolgungsbehörden an Medien sind daher unter gewissen (engen) Voraussetzungen zulässig und stellen sicher, dass die Medien die ihnen durch den EGMR über Art 10 EMRK eingeräumte Rolle als „public watchdog“ ausüben können.⁷

2. Spannungsverhältnis zwischen wesentlichen Beschuldigtenrechten und dem Recht auf Information

Führt man sich die unterschiedlichen Zielsetzungen der obigen Rechtsgrundlagen vor Augen – Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz, Schutz der Privatsphäre sowie Schutz vor öffentlicher und gesellschaftlicher Vorverurteilung einerseits sowie Pressefreiheit und Recht der Öffentlichkeit auf Information andererseits – ergibt sich ein nahezu unauflösbares Spannungsverhältnis dieser rechtlichen Regelungen und Zielsetzungen.⁸ Darüber hinaus haben auch die jeweiligen Akteure in diesem Verfahren Aufgaben zu erfüllen, allenfalls sogar Rechte wahrzunehmen, die zu (medialer) Berichterstattung führen.

2.1. Die Rolle der Justiz

Die Staatsanwaltschaft, die nach § 20 Abs 1 StPO das strafrechtliche Ermittlungsverfahren leitet, steht vor einer durchaus schwierigen Gratwan-

¹ § 353d dStGB.

² Siehe dazu zB zuletzt *Thalhammer*, Medien brauchen Grenzen – Interview mit ÖVP-Ministerin Karoline Edtstadler, profil.at vom 4. 11. 2023, abrufbar unter <https://www.profil.at/oesterreich/oevp-ministerin-karoline-edtstadler-medien-brauen-grenzen/402655754> (Zugriff am 13. 11. 2023).

³ Wess, Die (Nicht-)Öffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in Österreich im Spannungsverhältnis zwischen der Unschuldsvermutung einerseits sowie dem Recht der Öffentlichkeit auf Information andererseits, in „*Strafrecht in Deutschland und Europa*“, FS Dannecker (2023) 875 (875 f); *Birklbauer/Wess*, Öffentlichkeit im Strafprozess, JRP 2021, 275 (276).

⁴ *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 12 Rz 38.

⁵ *Birklbauer* in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg), Linzer Kommentar zur StPO (2020) § 12 Rz 21.

⁶ OGH 17. 4. 2023, Ds 2/13; drauf auch hinweisend *Birklbauer* in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 12 Rz 22mwN.

⁷ *Birklbauer* in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO, § 12 Rz 22; weiterführend Wess in FS Dannecker, 875 (875 f); siehe auch RIS-Justiz RS0126501 beginnend mit EGMR 22. 11. 2007, *Voskuil* gg Niederlande, Bsw 64752/01.

⁸ Wess in FS Dannecker, 875 (877).

derung. So ist sie als Strafverfolgungsbehörde an die Unschuldsvermutung gebunden, hat aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 35b StAG auch die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Interesses der Öffentlichkeit an sachlicher Information die Medien über von ihr geführte Ermittlungsverfahren zu informieren.⁹ Bei der diesbezüglichen Kommunikation gilt es, auf die Wortwahl und den Kontext der Äußerung Bedacht zu nehmen. Die Unschuldsvermutung und die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens schließen daher *de lege lata* nicht aus, dass in Fällen öffentlichen Interesses Informationen von den Strafverfolgungsbehörden an die Medien weitergegeben werden dürfen.

In Konkretisierung dieser Obliegenheit enthält § 35b StAG diverse Vorgaben, die vonseiten der Staatsanwaltschaft – *in concreto* der zuständigen Medienstelle – bei der Informationsweitergabe zu berücksichtigen sind. § 35b StAG bezieht sich auf Verfahren von öffentlicher Bedeutung. Ein solches liegt (bereits) dann vor, wenn Personen mit einer bestimmten gesellschaftspolitischen Stellung betroffen sind, die Straftat unmittelbare Auswirkungen für die Bevölkerung haben kann oder durch die Aufarbeitung im Rahmen des Strafverfahrens Missstände in der Verwaltung zutage treten können. Nur die bloße Sensationsträchtigkeit eines Verfahrens, auch wenn diese durch die Betroffenheit einer in der Öffentlichkeit stehenden Person begründet wird, bedingt regelmäßig (noch) keine öffentliche Bedeutung.¹⁰

Dies gilt auch für den Fall, dass sich Betroffene zur Wahrung ihrer umfassenden Verteidigungsrechte sogenannter Litigation-PR bedienen: Ein solcher Umstand berechtigt Ermittlungsbehörden nicht, über die Bestimmung des § 35b StAG hinaus in irgendeiner Weise öffentlich zu kommunizieren oder zu reagieren. Die Annahme, dass der Angeklagte am Prozess mit denselben Rechten wie die Staatsanwaltschaft teilnimmt, bezieht sich (nur) auf die StPO.¹¹ Diese sogenannte Waffengleichheit, die über Art 6 EMRK und teilweise über § 9 RAO im Sinne einer effizienten Rechtsausübung zu verstehen ist, ist in diesem Fall keine absolute Gleichheit, da den Ermittlungsbehörden – anders als Betroffenen über § 54 StPO¹² – aus der StPO eben keine Veröffentlichungsrechte zukommen. Staatsanwaltschaften haben sich demnach im Umgang mit Medien und Öffentlichkeit im Rahmen des § 35b StAG zu bewegen und im Übrigen mit den ihnen nach der StPO zu-

kommenden Aufgaben (§§ 20, 20a StPO) zu begnügen.

Zwar wird über § 35b StAG hinaus die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz auch durch den Erlass des BMJ über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienerlass) konkretisiert.¹³ In den darin enthaltenen allgemeinen Ausführungen wird festgeschrieben, dass die Justiz dem Informationsbegehren der Medien gerecht zu werden und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen hat.¹⁴ Bezogen auf die Informationserteilung wird aber noch einmal explizit hervorgehoben, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, die Unschuldsvermutung und die Amtsverschwiegenheit sowie die Gewährleistung eines fairen Verfahrens und insbesondere die Interessen und Rechte der Opfer von Straftaten sowie deren Anspruch auf staatlichen Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen angemessen zu berücksichtigen sind.¹⁵ Es ist allerdings auch Aufgabe der Justiz, das Interesse der Öffentlichkeit an einer freien und umfassenden Information sowie die öffentliche Aufgabe der Medien mit diesen Interessen in Einklang zu bringen.¹⁶ Unzweifelhaft kann der Erlass die (engen) Grenzen des § 35b StAG nicht verschieben sowie § 12 StPO nicht unterlaufen und ist demnach in diesem Licht auszulegen. Die Informations- und Veröffentlichungsinteressen Betroffener und von deren Verteidigung sind nicht nur grundrechtlich abgesichert und einfachgesetzlich mehrfach normiert, sie dienen auch einer effizienten Wahrung und Ausübung der Beschuldigtenrechte sowie einer verpflichtend (parteilichen) Verteidigung.¹⁷ Sie sind daher Werkzeuge im Prozess gegenüber zu strikter Objektivität verpflichteten Ermittlungsbehörden.¹⁸

2.2. Die Rolle der Beschuldigten, Opfer und sonstigen Verfahrensbeteiligten

Werden Aktenbestandteile (bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens) veröffentlicht und von Medien verwertet, ist dies in aller Regel nachteilig für die Verfahrensbeteiligten. Die gezielte Weitergabe von Unterlagen an Medien kann aber auch ein wertvolles Verteidigungsmittel, insbesondere ein Ablenkungsmanöver vom eigenen Beschuldigtenstatus, sein. Sehr oft werden nämlich in komplexeren Wirtschaftsstrafverfahren verschiedene Ermittlungsstränge in einem Ermittlungsakt verfolgt und ist davon auch eine Mehrzahl, um nicht zu sagen eine Vielzahl von Beschuldigten betroffen. Die zentrale Rechtsgrundlage für diese Art der Verteidi-

⁹ Birkbauer/Wess, JRP 2021, 275 (278); Wess in FS Dannecker, 875 (878).

¹⁰ Schröder/Wess, Strafverteidigung und Öffentlichkeitsarbeit, in Kier/Wess (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung² (2022), Rz 22.57; Birkbauer/Wess, JRP 2021, 275 (278 f); Wess in FS Dannecker, 875 (878 f).

¹¹ Lendl, Der OGH und die Hauptverhandlung, ÖJZ 2021, 725 (729) unter Verweis auf Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK⁴ (2017) Art 6 Rz 87.

¹² Auch § 49 Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA).

¹³ Erlass des BMJ vom 23. 5. 2016 über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienerlass), BMJ-Pr50000/0021-Kom/2016.

¹⁴ Pkt I.3. des Medienerlasses.

¹⁵ Pkt III.3. des Medienerlasses.

¹⁶ Schröder/Wess in Kier/Wess (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung² (2022) Rz 22.62.; Wess in FS Dannecker, 875 (879).

¹⁷ § 6 RL-BA; § 9 RAO; § 57 StPO.

¹⁸ § 3 StPO.

gung ist § 54 StPO, der zwar als „Verbot der Veröffentlichung“ betitelt ist, im Wesentlichen aber Voraussetzungen normiert, bei deren Vorliegen Unterlagen aus einem Strafverfahren vonseiten der Beschuldigten (medial) verwertet werden dürfen.¹⁹

Die Überschrift zu § 54 StPO ist daher nahezu irreführend und auch nur insofern erklärbar, als ursprünglich – im damaligen Gesetzgebungsprozess – tatsächlich ein Verbot der Veröffentlichung von Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren vorgesehen war, bevor sie in der Hauptverhandlung erörtert worden sind. Im Begutachtungsentwurf zum Strafprozessreformgesetz (StPRefG)²⁰ wurde der Gesetzestext jedoch massiv in die nunmehr vorliegende Fassung abgeändert.²¹ Demnach sind nach dieser Bestimmung der Beschuldigte und sein Verteidiger berechtigt, gewisse Informationen, die sie im Verfahren in nichtöffentlicher Verhandlung oder im Rahmen einer nichtöffentlichen Beweisaufnahme oder Akteneinsicht erlangt haben, im Interesse der Verteidigung und anderer überwiegender Interessen zu verwerten.²²

In der Praxis kommt jedoch ein ganz wesentlicher Aspekt hinzu: Neben dem Beschuldigten und seinem Vertreter gilt die Bestimmung des § 54 StPO – aufgrund des Verweises in § 68 Abs 3 StPO auf § 54 StPO – auch für Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger. Dieser zunächst relativ harmlos anmutende Verweis ist jedoch von weitreichender Bedeutung. Demnach können Opfer und Geschädigte in jedem Verfahrensstadium, also auch während des Ermittlungsverfahrens, Aktenbestandteile an Medien weiterreichen, sofern es ihren Interessen dient und keine anderen schützenswerten Interessen entgegenstehen.²³ Im Ergebnis, und das ist in Österreich auch gelebte Praxis, können Journalisten, die von (mutmaßlich) Geschädigten über nahezu jeden Ermittlungsschritt in Kenntnis gesetzt werden, ungehindert und ohne ernsthafte Interessenabwägung berichten, wodurch oftmals ganze Aktenbestandteile geleakt werden.

Dieses Vorgehen trägt wesentlich dazu bei, dass Ermittlungsverfahren in öffentlich bedeutsamen Causae in Österreich nahezu komplett öffentlich geführt werden. Selbst jene Personen, die lediglich aufgrund eines sogenannten begründeten rechtlichen Interesses (§ 77 StPO) Akteneinsicht erhalten, sind – aufgrund des Verweises in § 77 Abs 3 StPO auf § 54 StPO – berechtigt, Aktenbestandteile an Medien weiterzureichen. Es ist durchaus möglich bzw. sehr wahrscheinlich, dass diese Verweise in §§ 68 Abs 3

und 77 Abs 3 StPO noch dem Umstand geschuldet sind, dass man eigentlich auf ein – echtes – „Verbot der Veröffentlichung“ abstellen wollte, das sich dann aber im Gesetzwerdungsprozess (wie oben bereits ausgeführt) in sein Gegenteil verkehrt hat. Es wäre daher zumindest angezeigt, bei Gewährung von Akteneinsicht – vor allem in Fällen der Führung verschiedenster Ermittlungen in einem Akt – dem Wortlaut von § 68 Abs 1 StPO entsprechend Akteneinsicht nur insoweit zu gewähren, als „ihre Interessen [also jene der Privatbeteiligten und Privatankläger] betroffen sind“.

2.3. Die Rolle der Medien

Medien erfüllen in Demokratien wichtige Funktionen – das ist völlig unbestritten. So fungieren sie insbesondere durch umfassende Informationsübermittlung an ihre Rezipienten als Motor der Diskussion. Zudem leisten sie derart einen wertvollen Beitrag zur Meinungsbildung und nehmen mitunter auch wichtige Kontrollfunktionen wahr, insbesondere durch kritische Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen. Vor allem durch die rasante, oftmals kostenlose und unbeschränkte Verbreitung von Inhalten über das Internet ist der Einfluss von Medien in den letzten Jahren und Jahrzehnten weiter gestiegen. Es verwundert daher nicht, dass die Medien regelmäßig als die sogenannte „vierte Staatsgewalt“ bezeichnet werden. Aus der Machtfülle der Medien und deren großer Bedeutung ergibt sich natürlich auch eine große Verantwortung, mit der sorgsam umgegangen werden muss. Insbesondere im Zuge der Berichterstattung über Strafverfahren gilt es sicherzustellen, dass sich diese nicht in unverhältnismäßig negativer Weise – sowohl bezogen auf die Interessen der Betroffenen als auch hinsichtlich der Fairness eines Verfahrens als Ganzes – auswirkt.²⁴

In rechtlicher, aber auch praktischer Hinsicht ist in Bezug auf die Medienberichterstattung überdies auf das Redaktionsgeheimnis hinzuweisen, das durch § 31 MedienG einen besonderen Schutz erfährt. Gerade im Zusammenhang mit der medialen Berichterstattung in Strafverfahren sind Medien zwar nicht völlig frei. So sind insbesondere die §§ 6 bis 7c MedienG zu beachten, die für verschiedene Verstöße – unter anderem bei Verletzung der Unschuldsvermutung oder des höchstpersönlichen Lebensbereichs von Betroffenen – Entschädigungsansprüche normieren. Letztendlich können sie aber in Österreich über strafrechtliche Ermittlungsverfahren in nahezu jeder erdenklichen Art berichten, faktilisierte Auszüge präsentieren etc.²⁵

3. Zwischenergebnis

Unter Berücksichtigung dieses Rechtsrahmens erfolgt in Österreich schon während eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sehr oft eine

¹⁹ Wess in FS Dannecker, 875 (880).

²⁰ BGBl I 2004/19.

²¹ McAllister/Wess in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg), Linzer Kommentar zur StPO (2020) § 54 Rz 3.

²² Wess in FS Dannecker, 875 (880); Schröder/Wess in Kier/Wess, HB Strafverteidigung², Rz 22.38 ff.

²³ Schilchegger in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg), Linzer Kommentar zur StPO (2020) § 68 Rz 14 mit Verweis auf OGH 15. 12. 2014, 6 Ob 6/14x.

²⁴ So bereits Wess in FS Dannecker, 875 (881).

²⁵ Wess in FS Dannecker, 875 (881).

(all)umfassende mediale Berichterstattung, die dann auch regelmäßig zu einer medialen Vorverurteilung führt. Selbst wenn in weiterer Folge das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt wird, ändert das nichts daran, dass der Betroffene immensen, sehr oft unwiederbringlichen, materiellen, aber auch immateriellen Schaden im Sinne einer nachhaltigen Schädigung an Kredit und beruflichem Fortkommen erleidet. Besonders nachteilig ist, wenn bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens einzelne Chats und andere Aktenbestandteile isoliert (wörtlich) zitiert und medial verbreitet werden. Derartige Veröffentlichungen durch Medien erwecken aufgrund der wortwörtlichen Zitierung und oftmals auch Abbildung beim Leser regelmäßig den Eindruck einer besonderen Glaubwürdigkeit oder Authentizität, obwohl dies bei aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten gerade nicht der Fall ist. Nicht zuletzt geben solche Zitierungen Betroffene einer nicht mehr mit einem Informationsinteresse zu rechtfertigenden Lächerlichkeit preis. Diesen – besonders gravierenden – Missstand könnte der Gesetzgeber relativ einfach beseitigen, ohne zu stark in das ansonsten durchaus verschiedene Interessen berücksichtigende Regelungsregime eingreifen zu müssen.

4. Vorschlag einer Reform des § 7c MedienG

Ein Ermittlungsverfahren ist kein partizipativer Aufdeckungsprozess, es dient auch nicht dem Gaudium der Öffentlichkeit. Was schon im Akt erliegt, wie eben private Kommunikation aus bereits sichergestellten Datenträgern, muss nicht investigativ veröffentlicht werden. Auf der anderen Seite ist aber, wie bereits dargelegt, das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit ebenso zu wahren wie die Rolle der Medien als „public watchdog“.

4.1. § 353d dStGB als Vorbild?

Das oft ins Spiel gebrachte „Zitierverbot“ nach deutschem Vorbild erweist sich uE in der Tat als wenig zielführend. Zwar sind strafbewehrte Zitierverbote unter der Voraussetzung, dass eine umfassende Interessenabwägung zwischen dem aus Art 10 EMRK erfließenden Recht, die Öffentlichkeit zu informieren, und dem Recht der Öffentlichkeit, informiert zu werden, auf der einen Seite sowie der Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung, der Wirksamkeit der Ermittlungen, dem Recht des Beschuldigten auf die Unschuldsvermutung (Art 6 EMRK) und seinem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK) auf der anderen Seite, auch aus Sicht des EGMR nicht *per se* unzulässig.²⁶ In der Debatte zu § 353d dStGB wird aller-

dings zusehends übersehen, dass sich diese Bestimmung nur auf die öffentliche Mitteilung von Anklageschrift oder amtlichen Dokumenten im Wortlaut bezieht. Eine nur sinngemäße Wiedergabe ist daher nicht strafbar.²⁷ Sicher gestellte Unterlagen, die zum Akt genommen werden, werden dadurch nicht zu amtlichen Dokumenten, wie der BGH kürzlich im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Tagebüchern eines Beschuldigten im Cum-Ex-Komplex verdeutlichte.²⁸

Ein echtes Zitierverbot zumindest aus Akten, die als Verschluss klassifiziert wurden, das zudem auch grundrechtskonform ausgestaltet ist, existiert demgegenüber in der Schweiz.²⁹ Es sollte in der Debatte allenfalls mehr Beachtung finden.

4.2. Reform des § 7c MedienG als erster Schritt

Effizienter als die Einführung einer strafrechtlichen Bestimmung erscheint zunächst eine Regelung im MedienG, also dort, wo die Problematik thematisch zu verorten ist. Das MedienG schafft mit den §§ 6 bis 7c Anspruchsgrundlagen bei Verletzungen der wichtigsten Persönlichkeitsrechte (Ehre, Privatpähe und Unschuldsvermutung).

§ 7c MedienG („Schutz vor verbotener Veröffentlichung“) normiert Entschädigungsansprüche Betroffener gegenüber Medieninhabern, die in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung von Nachrichten iSd § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlichen, ohne dass insoweit von den Aufnahmen oder Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde.

Das Verbot der Veröffentlichung ist absolut, bedingt aber, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen verletzt werden. Eine Verletzung von § 7c MedienG zieht gemäß § 8 Abs 1 MedienG einen Entschädigungsanspruch von bis zu 40.000 €, bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Veröffentlichung und grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Medieninhabers oder seines Mitarbeiters bis zu 100.000 € nach sich. Auf Antrag des Betroffenen ist im medienrechtlichen Verfahren zudem auf Urteilsveröffentlichung zu erkennen.³⁰

Zweck der anlässlich der Einführung von „Lauschangriff“ und „Rasterfahndung“ eingeführten Bestimmung des § 7c MedienG ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der von Überwachungsmaßnahmen Betroffenen, die unter

²⁷ Puschke in Joecks/Miebach, MünchKomm StGB⁴ (2021) § 353d Rz 67.

²⁸ BGH 16. 5. 2023, VI ZR 116/22, MR 101, 23.

²⁹ § 293 chStGB; siehe dazu auch EGMR (GK) 29. 3. 2016, Bédát gg Schweiz, Bsw 56925/08, zu § 293 chStGB.

³⁰ § 8a Abs 6 iVm § 34 MedienG.

²⁶ EGMR (GK) 29. 3. 2016, Bédát gg Schweiz, Bsw 56925/08, zu § 293 chStGB (Veröffentlichung von Informationen aus Ermittlungsakten durch Journalisten, NJW 2017, 3501).

Umständen sehr intime Geheimnisse in einer abgeschirmten, nichtöffentlichen Sphäre preisgeben, ohne von der Tatsache zu wissen, abgehört oder beobachtet zu werden.³¹ Entsprechend den Erläuterungen soll durch § 7c MedienG zudem der Grundsatz einer unparteiischen und von außen unbeeinflussten Durchführung von Strafverfahren sichergestellt sein.³²

§ 7c MedienG ist im Fall einer Veröffentlichung von Ergebnissen einer Datenauswertung im weitesten Sinn aber nicht anwendbar, weil sich die Daten nicht mehr auf dem Übertragungsweg befinden und somit kein Fall des § 134 Z 3 StPO vorliegt. Betroffene sehen sich in der Folge oftmals mit einer bloßstellenden und/oder zumindest den „*Gerichtssaal der öffentlichen Meinung*“ beeinflussenden Berichterstattung konfrontiert.

Wie sich die letzten Jahre vermehrt zeigt, bedarf § 7c MedienG daher einer Ergänzung, die den faktischen Gegebenheiten zwischenmenschlicher Kommunikation und darauf gerichteter Überwachungsmaßnahmen im weitesten Sinn (also insbesondere auch durch Beschlagnahme von Datenträgern und Auswertung elektronischer Nachrichten) gerecht wird. Insbesondere bei clamourösen Strafverfahren kommt es vornehmlich zu Anordnungen der Durchsuchung und Sicherstellung samt Auswertung von Mobiltelefonen oder sonstigen Datenträgern, selten nur mehr zu Maßnahmen nach § 134 Z 3 oder 4 StPO.

§ 7 MedienG sollte daher wie folgt ergänzt werden (Hervorhebung durch die Autoren):

„*Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel oder aus der Sicherstellung von Datenträgern und/oder sonstigen Gegenständen im Sinne des § 110 StPO veröffentlicht, ohne daß insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1).*“

Die per Verweis auf § 7a Abs 3 MedienG auch für § 7c MedienG geltenden Ausschlussgründe sollten unter einem im Licht der Neufassung evaluiert werden.

Der Vorschlag ist uE aus mehreren Gründen ausgewogen: Er sieht nur Entschädigungsansprüche vor. Ansprüche auf eine Entschädigung nach §§ 6 bis 7c MedienG sind Ansprüche

*sui generis*³³ und daher keine Strafen. Zudem wird kein gänzlich Zitierverbot aus Ermittlungsakten vorgesehen, sondern beschränkt sich der in § 7c MedienG ergänzend einzufügende Tatbestand nur auf sensible und damit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten in besonders drastischer Weise zugängliche Ermittlungsergebnisse. Der Tatbestand ist auch nur dann erfüllt, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen verletzt werden. Letztlich fällt das Veröffentlichungsverbot weg, sobald das Material in öffentlicher Hauptverhandlung gebraucht wurde.³⁴ Damit erweist sich der Vorschlag in bestem Einklang mit § 12 StPO: Die Hauptverhandlung ist mündlich und öffentlich, das Ermittlungsverfahren nicht. In jedem Fall aber hat der Beschuldigte nicht nur das Recht, am gesamten Verfahren mitzuwirken. Er ist eben auch mit Achtung seiner persönlichen Würde zu behandeln (§ 6 StPO).

► Auf den Punkt gebracht

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist nicht öffentlich. Dennoch werden Beschuldigte entgegen dieses Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit durch Veröffentlichung privater Kommunikation in Medien oftmals in ihren Grundrechten auf Datenschutz und Privatsphäre verletzt. Diese Situation ist unbefriedigend, der Gesetzgeber hat hier zu handeln. Zugleich ist seitens der Ermittlungsbehörden darauf zu achten, bei Information der Medien, soweit diese überhaupt geboten ist, die Grundsätze des § 35b StAG und des § 12 StPO strikt zu beachten.

Ein Zitierverbot nach deutschem Vorbild, das in der öffentlichen Debatte zuletzt öfter angezogen wurde, erscheint jedoch als wenig zielführend, da die Bestimmung des § 353d dStGB sehr eng gezogen ist und nur das wörtliche Zitat aus amtlichen Dokumenten sanktioniert. Dem offensichtlichen Rechtsschutzbedürfnis Betroffener würde eine Ergänzung von § 7c MedienG dahingehend gerecht werden, dass künftig auch die Veröffentlichung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Sicherstellung von Datenträgern und/oder sonstigen Gegenständen iSd § 110 StPO sanktioniert wird und Betroffenen eine Entschädigung zusteht, sofern ihre berechtigten Interessen durch die Veröffentlichung verletzt werden.

³³ OGH 18. 10. 2022, 15 Os 82/22f, unter Hinweis darauf, dass die Ansprüche schadenersatzrechtliche Aspekte aufweisen.

³⁴ Siehe Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Praxis-Komm MedienG⁴, § 7c Rz 10, der von „Einführung“, also wohl durch Verlesung, in die öffentliche Hauptverhandlung spricht.

³¹ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Praxiskommentar MedienG⁴ (2019) § 7c Rz 2.

³² ErlRV 49 BlgNR 20. GP, 27.

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!

ZWF

Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman
Leitner | Mario Schmieder | Norbert Schrottmeyer |
Norbert Wess | Michael Rohregger

Linde
www.lindeverlag.at

Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2024!

Aktuelles aus dem Wirtschafts- &
Finanzstrafrecht

Im Fokus

Schwerpunktthemen und vertiefende Analysen

Praxisnah

Checklisten und Fallbeispiele

Rechtsprechung

Judikatur aus erster Hand



ZWF – Jahresabonnement 2024

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/zwf
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode V-24 an.

Print & Digital: **€ 262,90** (statt € 328,60)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/zwf